Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 131 – Emil-Beerli-Straße -

Gemäß § 10 (4) BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung darüber beizufügen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

An der Emil-Beerli-Straße befinden sich fünf, seit vielen Jahren leer stehende und entsprechend verfallene Wohngebäude, sowie zwei weitere noch genutzte Wohngebäude. Insgesamt ist das Plangebiet jedoch durch eine Gewerbenutzung geprägt. Hierzu zählen ein Metallverarbeitender Betrieb und die Kreishandwerkerschaft sowie Gewerbehallen auf angrenzenden Flächen. Eine Wohnnutzung in den zurzeit leer stehenden Gebäuden ist daher nicht gewünscht und würde zu Problemen beim Lärmschutz führen. Stattdessen soll dieser Bereich im Mettmanner Osten wie auch die angrenzenden Flächen ausschließlich gewerblich genutzt werden.

Eine Gliederung erfolgt dabei auf der Grundlage des Abstandserlasses mit dem Ausschluss von Betrieben und Anlagen der Abstandsklassen I bis V der Abstandsliste. Weiterhin werden basierend auf einer Schalltechnischen Untersuchung für das in drei Teilflächen gegliederte Plangebiet Lärmkontingente festsetzt. Ausgeschlossen werden innerhalb des Plangebietes Einzelhandelsbetriebe, Vergnügungsstätten und Betriebe des Rotlichtgewerbes, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Tankstellen ausgeschlossen, da die Flächen im Plangebiet vorrangig für gewerbliche Nutzungen wie insbesondere Handwerksbetriebe, kleinere produzierende und verarbeitende Gewerbebetriebe sowie Büro- und Dienstleistungsunternehmen zu sichern sind.

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale der Schutzgüter wurden untersucht, um deren Empfindlichkeit gegenüber der Planung herauszustellen, Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben und daraus Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten.

Im Plangebiet führen aufgrund der intensiven anthropogenen Nutzung Eingriffe in die Pflanzenwelt und Lebensräume von Tieren nicht zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen. Aufgrund der fast vollständigen Versiegelung wird das Schutzgut Boden durch das Planverfahren nur in sehr geringem Umfang beeinträchtigt. Daher ist auch der Eingriff in die Grundwassersituation als nicht erheblich einzustufen. Für die kleinflächige Nachverdichtung im Bereich der Gartenbrache besteht ein geringes Kompensationserfordernis. Hierzu erfolgt eine Anpflanzung auf einer Fläche im Osten von Mettmann. Natürliche Oberflächengewässer finden sich im Plangebiet nicht. Eine Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort ist aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich. Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen sind für das Plangebiet aufgrund von Versiegelung, Überbauung sowie Verkehrsemissionen und Heizanlagen nicht zu erwarten, da es keine Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsveränderungen gibt. Die Schutzgüter „Biologische Vielfalt“, „FFH-Richtlinie“ und „Vogelschutzrichtlinie“ kommen im Plangebiet nicht vor. Für den Menschen ergeben sich bei den Verkehrslärmimmissionen keine Änderungen. Belastungen durch Luftschadstoffe sind nicht zu erwarten. Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Baugebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Mettmann, 25.01.2011
i.A.

Wilmsen